

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2008-05-06

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Herr Fuchsa
Telefon: 545 - 2658

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

02054/2008

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 35.05 "Neue Gartenstadt - Mettenheimer Straße"
Beschluss über die Stellungnahmen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt über die aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie während der Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 35.05 „Neue Gartenstadt – Mettenheimer Straße“ vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1 bis 3.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Hauptausschuss hat am 06.11.2007 die öffentliche Auslegung des B - Plans Nr. 35.05 „Neue Gartenstadt – Mettenheimer Straße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes sowie eines Mischgebietes. Bestandteil der Planung ist der Anschluss der Mettenheimer Straße (Planstraße A) an die Ludwigsluster Chaussee.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 19.11.2007 zur Stellungnahme aufgefordert. Aus der Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen vom Wasser- und Bodenverband Schweriner See/Obere Sude (Anlage 1) und der Nahverkehr Schwerin GmbH (Anlage 2) abgegeben. Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 03.12.2007 bis zum 08.01.2008 hat der Ortsbeirat Gartenstadt/Ostorf eine Stellungnahme (Anlage 3) vorgebracht.

Der Beschluss über die Stellungnahmen soll entsprechend den Vorschlägen als eigenständiger Beschluss unabhängig vom Satzungsbeschluss gefasst werden. Ein Satzungsbeschluss ist derzeit nicht möglich, da grundlegende Verfahrensabläufe zur Erschließung des gesamten Plangebietes noch nicht abschließend geklärt sind. Dies betrifft

insbesondere Verfahrensfragen bei der Refinanzierung der auf den städtischen Flächenanteil entfallenden Planungs- und Erschließungskosten sowie die zeitlich noch nicht vorhersagbare Herstellung der Flächenverfügbarkeit des noch in Privateigentum stehenden letzten Teilstücks der Mettenheimer Straße zwecks Anschluss an die Ludwigsluster Chaussee.

Um dennoch in Teilbereichen des Plangebietes kurzfristig Baurecht zu generieren wird der Verfahrensstand nach § 33 BauGB angestrebt. Der Abwägungsbeschluss ist eine Voraussetzung zur Erreichung dieses Verfahrensstandes. Infolge des Beschlusses erhält der Bebauungsplan die erforderliche fortgeschrittene inhaltliche Reife (Planreife). In diesem Fall ist davon auszugehen, dass auch der Satzungsbeschluss mit gleichlautenden Planinhalten gefasst werden wird. Bei gleichzeitigem Vorliegen einer gesicherten Erschließung kann dann über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren entschieden werden.

2. Notwendigkeit

Der Abwägungsbeschluss ist ein förmlicher Verfahrensschritt.

3. Alternativen

„-----“

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

„-----“

5. Finanzielle Auswirkungen

„-----“

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „-----“

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „-----“

Anlagen:

Anlage 1: Beschlussvorschlag über Stellungnahme des Wasser – und Bodenverbandes

Anlage 2: Beschlussvorschlag über Stellungnahme des Nahverkehrs

Anlage 3: Beschlussvorschlag über Stellungnahme des Ortsbeirats Gartenstadt/Ostorf

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters